

Pflegegeld



in der Steiermark



Vorwort



Die Erhaltung der persönlichen Würde jedes Menschen steht im Mittelpunkt meiner politischen Arbeit. Dazu bedarf es der Schaffung von

Rechtsansprüchen an Stelle des bisherigen Systems von Almosen. In allen Bereichen des Sozialwesens können nur gesetzlich festgelegte Ansprüche dafür sorgen, dass Betroffene ohne Verlust ihrer Würde hilfreich unterstützt werden. Die Einführung des Pflegegeldes war ein großer Schritt auf diesem Weg. Tausenden Steirerinnen und Steirern sichert es die Finanzierung ihrer Pflegesituation.

Die vorliegende Broschüre soll allen Interessierten eine Anleitung sein auf dem Weg zur Erreichung dessen, was ihnen zusteht. Sie erklärt, wann und in welcher Höhe Pflegegeld bezogen werden kann, wer bezugsberechtigt ist und wohin man sich mit seiner Anforderung wenden kann. Selbstverständlich fehlen auch nicht Anleitungen für den Fall, dass eine Entscheidung der Behörde nicht wie gewünscht ausfällt. In Zeiten, in denen Sozialleistungen von manchen zum Zielobjekt für die Budgetanierung missverstanden werden, sichert das Pflegegeldgesetz vorbildlich die Ansprüche Betroffener.

Landeshauptmann-Stv. Dr. Kurt Flecker

Inhalt

Was ist Pflegegeld ?	1
Pflegegeldstufen	2
Kann auch ich Pflegegeld bekommen ?	3
Was ist der Pflegebedarf ?	4
Wie bekomme ich Pflegegeld ?	5
Wer ist dann zuständig ?	6
Was passiert dann ?	7
Was soll ich machen, wenn ich mit der Entscheidung nicht einverstanden bin ?	9
Wann bekomme ich kein Pflegegeld ?	9
Bekomme ich auch Pflegegeld, wenn ich in einer »Behinderteneinrichtung« bin ?	10
Bekomme ich auch Pflegegeld, wenn ich im Heim wohne ?	10
Bekomme ich auch Pflegegeld, wenn ich mich mobil betreuen lasse ?	12
Bekommt man Pflegegeld während der Familienhospizkarenz ?	13
Mein Gesundheits- und Pflegezustand hat sich verändert !	14
Adressen	16
Wichtige gesetzliche Grundlagen:	17

Was ist Pflegegeld ?

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene (Zuschuss-)Leistung des Bundes oder des Landes, die ausschließlich zur pauschalisierten Abdeckung von pflegebedingten Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Pflege- und Betreuung bestimmt ist und daher auch grundsätzlich keinen Einkommensbestandteil darstellt.

Es soll den Pflege- und Betreuungsbedürftigen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf in 7 Stufen von 148,30 Euro bis 1.562,10 Euro (Stand 2005) monatlich gewährt.

Das Pflegegeld wird zwölfmal im Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

Einkommen und Vermögen sind dabei ebenso ohne Bedeutung wie die Ursache der Pflegebedürftigkeit.

Achtung:

Wird der durch das ausbezahlte Pflegegeld angestrebte Zweck nicht erfüllt, das heißt, tritt z.B. eine Verwahrlosung des Pflegebedürftigen ein, so kann z.B. die Pensionsversicherungsanstalt oder das Land Steiermark das Pflegegeld teilweise oder zur Gänze in eine »Sachleistung« umwandeln.

Das heißt, dass beispielsweise ein »Mobiler Dienst« beauftragt wird, eine Pflegeleistung bei Ihnen daheim durchzuführen. Wird die Annahme dieser Leistung ohne triftigen Grund vom Pflegebedürftigen verweigert, ruht der Anspruch auf Pflegegeld für diese Zeit.

Pflegegeldstufen

Pflegegeldstufen

- 1 148,30 EUR Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 50 Stunden monatlich
- 2 273,40 EUR Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 75 Stunden monatlich
- 3 421,80 EUR Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich
- 4 632,70 EUR Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich
- 5 859,30 EUR Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich und außergewöhnlicher Pflegeaufwand
- 6 1.171,70 EUR Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich, der zeitlich nicht koordinierbar und auch in der Nacht zu erbringen ist
- 7 1.562,10 EUR Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich, wobei keine zielgerichteten Bewegungen möglich sind oder der ständige Einsatz von lebenserhaltenden technischen Geräten notwendig ist

Achtung:

Allfällige andere pflegebezogene Leistungen werden angerechnet (z.B. bei Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe wird der Betrag von 60,- Euro vom Pflegegeld abgezogen).

Anspruchsberechtigung

Kann auch ich Pflegegeld bekommen ?

Pflegegeld kann unabhängig vom Alter gewährt werden, wenn

- ▶ Sie PensionsbezieherIn sind (nach dem Bundespflegegeldgesetz) und
- ▶ Sie ständigen Pflege- und Betreuungsbedarf aufgrund eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens oder einer Behinderung haben und
- ▶ Ihr Pflege- und Betreuungsbedarf mehr als durchschnittlich 50 Stunden monatlich beträgt bzw. dieser mindestens 6 Monate andauern wird und
- ▶ sich Ihr gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich befindet ,

- ▶ oder wenn Sie keine Eigenpension oder Rente beziehen (nach dem Stmk. Pflegegeldgesetz) muss sich Ihr Hauptwohnsitz in einer Gemeinde der Steiermark befinden und Sie müssen österreichische/r StaatsbürgerIn sein.

Achtung:

Zur Vermeidung sozialer Härten kann von der Voraussetzung der österreichischen Staatsbürgerschaft abgesehen werden.

Staatsangehörige von EWR-Mitgliedsstaaten sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.



Wann ?

Was ist der Pflegebedarf ?

Pflegebedarf im Sinne der Pflegegeldgesetze liegt dann vor, wenn Sie bei Pflegemaßnahmen fremde Hilfe und Betreuung oder andere Assistenzleistungen brauchen.

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs ist es gleichgültig, ob Sie eine Tätigkeit des täglichen Lebens wegen eines geistigen oder körperlichen Leidens oder Gebrechens nicht selbständig durchführen können. Entscheidend ist, ob Sie dabei auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Betreuungsmaßnahmen sind all jene Leistungen, die Ihren persönlichen Bedarf betreffen, wie z.B. das Kochen, das Essen, die Medikamenteneinnahme, An- und Auskleiden, Körperpflege, die Benützung eines WCs oder die Fortbewegung innerhalb der Wohnung.

Hilfsverrichtungen sind solche Leistungen, die Ihren Lebensbereich betreffen, wie z.B. das Besorgen von Nahrungsmitteln und Medikamenten, das Reinigen der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände, die Pflege Ihrer Kleidung und Bettwäsche oder die Beheizung Ihrer Wohnung einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials.

Die Gesetze selbst und die sogenannten »Einstufungsverordnungen« sehen dazu genaue Regelungen vor. Mindesteinstufungen gibt es für bestimmte Gruppen von Pflegebedürftigen (Rollstuhlfahrer, blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Personen oder taubblinde Personen).



Wie ?

Wie bekomme ich Pflegegeld ?

Pflegegeld wird nur gewährt, wenn Sie einen Antrag einbringen. Die Antragsformulare liegen in jedem Gemeinde- und Bezirksamt auf oder Sie bekommen sie bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt, wenn Sie PensionsbezieherIn sind.

Außerdem erhalten Sie Antragsformulare bei:

- ▶ Sozialservicestelle des Landes
Hofgasse 12
8010 Graz
- ▶ Pflegegeldstelle der Fachabteilung 11A
des Amtes der Steiermärkischen
Landesregierung
8010 Graz
Hofgasse 12
- ▶ oder im Internet unter
www.soziales.steiermark.at

Sie können einen Antrag aber vorerst auch ohne Formular einbringen.

Sind Sie PensionsbezieherIn, bringen Sie Ihren Antrag auf Bundespflegegeld beim zuständigen Pensionsversicherungsträger ein. Das ist jene Stelle, die Ihre Pension ausbezahlt.

Sofern Sie Atteste oder Befunde eines Krankenhauses oder eines Arztes über Ihren aktuellen Gesundheits- und Pflegezustand haben, legen Sie diese dem Antrag bei.

Sie sollten im Antrag auch angeben, welche Tätigkeiten nicht mehr selbständig durchgeführt werden können und ob Sie bereits eine pflegebezogene Leistung bekommen (z.B. eine erhöhte Familienbeihilfe).

Sie könnten auch vermerken, ob Sie aufgrund Ihrer körperlichen Situation zu Hause von einem Arzt für die Einstufungsuntersuchung besucht werden wollen.



Zuständigkeiten

Wer ist dann zuständig ?

▶ Pensionsversicherungsanstalt für Arbeiter und Angestellte

Bahnhofgürtel 79
8021 Graz
Tel. 0316/05 03 03

▶ ab 2006:

Eggenbergerstraße 3
8021 Graz
Tel. 0316/05 03 03
www.pensionsversicherung.at

▶ Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues

Lessingstraße 20
8011 Graz
Tel. 0316/330-0
www.vaeb.at

▶ Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Körblergasse 115
8010 Graz
Tel. 0316/60 04
www.sva.or.at

▶ Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Rembrandtgasse 11
8036 Graz
Tel. 0316/3430
Versichertenanwalt Bgm. Hans Sorger
DW 8101
www.svb.at

▶ Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen

Europaplatz 2
8020 Graz
Außenstelle Graz:
Tel. 0316/71 13 32 oder 93 0 00-315
www.vaeb.at

Für BezieherInnen einer Unfallrente

▶ Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Göstinger Straße 26
8021 Graz
Tel. 0316/505-0
www.auva.at

▶ Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)

Grieskai 106
8020 Graz
Tel. 0316/71 72 40
www.bva.at

Beziehen Sie **keine eigene Pension**, bringen Sie den Antrag auf Landespflegegeld am besten über Ihre Wohnsitzgemeinde bei der Fachabteilung 11A – Pflegegeldstelle des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, 8010 Graz, Hofgasse 12, ein.

Haben Sie den Antrag irrtümlich an eine nicht zuständige Stelle gerichtet, macht das auch nichts. Jede Stelle ist verpflichtet, Ihren Antrag richtig weiterzuleiten.

... und danach?

Was passiert dann ?

Nach Prüfung, ob Sie die grundsätzlichen Voraussetzungen für ein Pflegegeld erfüllen, wird ein ärztlicher Sachverständiger beauftragt, ein sogenanntes »Einstufungsgutachten« zu erstellen.

Der ärztliche Sachverständige nimmt dann entweder in der Praxis, bei Ihnen daheim, im Pflegeheim oder bereits im Krankenhaus den Befund auf und stellt den monatlichen Pflegebedarf in einem umfangreichen Fragebogen fest.

Achtung:

Wenn Sie es wünschen, ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person Ihres Vertrauens zu ermöglichen!

Wenn Sie bereits in einem Pflegeheim betreut werden, sind auch Informationen vom Pflegepersonal einzuholen und ist die Pflegedokumentation zu berücksichtigen. Wenn Sie von mobilen Diensten daheim betreut werden, sind ebenfalls vorhandene Pflegedokumentationen zu berücksichtigen.

Aufgrund dieses Gutachtens trifft die zuständige Stelle die Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie Pflegegeld erhalten werden; sie muss dies mittels eines Bescheides tun.

Sie bekommen jedenfalls das Pflegegeld rückwirkend ausbezahlt und zwar ab dem auf Ihre Antragsstellung folgenden Monatsersten.



Die steirischen

pflegezentren
des Landes steiermark

Landesaltenpflegeheime

Kindberg – Knittelfeld – Mautern – Radkersburg

Informationstelefon 0800/20 10 10

zum Nulltarif



Wir bieten

- ▶ professionelle Pflege
- ▶ gut ausgestattete Zimmer
- ▶ kreative Freizeitgestaltung
- ▶ abwechslungsreiche Küche
- ▶ Ruhe und familiäre Atmosphäre

Wir wollen, dass Sie sich wohlfühlen!

Was soll ich machen, wenn ich mit der Entscheidung nicht einverstanden bin ?

Wenn Sie meinen, dass Ihr Antrag zu Unrecht abgelehnt wurde oder Sie zu niedrig eingestuft wurden, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Bescheid bei den Landesgerichten für Zivilrechtssachen (ZRS) als Arbeits- und Sozialgerichte (Graz oder Leoben) kostenfrei mittels einer Klage nochmals prüfen zu lassen. Sie können diese Klage auch mündlich bei einem Amtstag einbringen. Waren oder sind Sie unselbstständig erwerbstätig, ist Ihnen auch sicher Ihre zuständige Arbeiterkammer dabei behilflich.

Achtung:

Bitte beachten Sie die 3-monatige Frist zur Einbringung der Klage!

Das »Einstufungsgutachten« kann dann nochmals vom Gericht durch ein weiteres Gutachten geprüft werden.

Wann bekomme ich kein Pflegegeld ?

Sollten Sie sich stationär im Spital oder auf Kur befinden oder sich länger als 2 Monate im Ausland aufhalten, wird das Pflegegeld für diese Zeit nicht ausbezahlt. Es sind daher die Spitals-, Kur- bzw. Auslandsaufenthalte rechtzeitig der Pflege-

geldstelle zu melden, da Sie sonst mit einer Rückforderung rechnen müssen.

Achtung:

Über Ihren Antrag kann das Pflegegeld auch weiter bezahlt werden,

- ▶ wenn von Ihnen pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem angemeldeten Dienstverhältnis mit Ihrer Pflegeperson ergeben oder
- ▶ wenn die Weiterversicherung Ihrer Pflegeperson notwendig ist (das Pflegegeld wird dann im Ausmaß der Beitragshöhe weiter bezahlt) oder
- ▶ wenn bei einem stationären Spitals- oder Kuraufenthalt Ihre Pflegeperson als Begleitperson auch aufgenommen werden muss, weil sonst Ihr Aufenthalt nicht möglich ist, bzw. bei Kindern oder geistig behinderten Personen, in deren Interesse eine Begleitung erforderlich ist.

Achtung:

Unter Umständen besteht auch die Möglichkeit, pflegende Angehörige günstig fort- oder weiterzuversichern. Weitere Informationen dazu erhalten Sie sicher bei der zuständigen Pensions- oder Krankenversicherungsanstalt.

Bekomme ich auch Pflegegeld, wenn ich in einer »Behinderten-einrichtung« bin ?

Wenn Sie oder Ihr Kind in einer Einrichtung nur teilstationär (also z.B. in einer Tagesbetreuungseinrichtung) gepflegt und betreut werden, bekommen Sie nur 60% des Pflegegeldes im Monat ausbezahlt.

In einem Heilpädagogischen Kindergarten oder einer Einrichtung, deren Öffnungszeiten sich nach den Pflichtschulen orientiert, bekommen Sie das Pflegegeld in den Monaten Juli, August und September in voller Höhe ausbezahlt.

Achtung:

Wenn die Pflege- und Betreuung wegen der Öffnungszeiten einer Einrichtung weniger als 7 Stunden täglich beträgt, können Ihnen über Antrag 80% des Pflegegeldes ausbezahlt werden.

Diese Pflegegeldteilung ist auch bei einer längeren Öffnungszeit der Einrichtung über Antrag im Einzelfall möglich, wenn eine medizinische Begründung vorliegt, wonach der Pflegebedürftige nicht länger als 7 Stunden täglich in der Einrichtung über einen Monat hinweg gepflegt und betreut werden kann.

Bekomme ich auch Pflegegeld, wenn ich im Heim wohne ?

Wenn Sie mit Ihrer Pension, sonstigem Einkommen und Pflegegeld die gesamten Heimkosten bezahlen können, ändert sich für Sie nichts. Sie sind dann »Selbstzahler« und erhalten das Pflegegeld weiter in voller Höhe angewiesen.

Oft reichen die Pension und das Pflegegeld aber nicht aus, um die Heimkosten zur Gänze abzudecken.

In diesem Fall ist ein Antrag bei Ihrer Bezirkshauptmannschaft über Ihre Wohnsitzgemeinde oder beim Sozialamt der Stadt Graz auf eine »Restkostenübernahme« für einen Pflegeheimaufenthalt durch die Sozialhilfe erforderlich. In diesem Fall werden 80% der laufenden Pension (nicht der 13. und 14. Pensionsbezug) und das Pflegegeld herangezogen (ein Taschengeld in Höhe von 10% der Pflegegeldstufe 3 wird weiter bezahlt), die Sozialhilfe kommt für den Restbetrag auf.

Insbesondere zur Frage der »Freien Heimwahl« für pflegebedürftige Personen, erhalten Sie Auskünfte bei Herrn Mag. Roupec, Tel.: 0316/877-3938

Zur Aufwandsersatzpflicht von Angehörigen oder zur Frage der Berücksichtigung von verwertbarem Vermögen des Hilfeempfängers erhalten Sie im Sozialhilfereferat der Fachabteilung 11A (Fr. Dr. Khom, Tel.: 0316/877-8796) oder bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. beim Sozialamt der Stadt Graz Auskunft.

Achtung:

Bei einer Übersiedelung in ein Pflegeheim sind Sie verpflichtet, dies binnen 4 Wochen der Stelle zu melden, die das Pflegegeld auszahlt.



Mobile Betreuung

Bekomme ich auch Pflegegeld, wenn ich mich mobil betreuen lasse ?

Wenn Sie mit Ihrer Pension, sonstigem Einkommen und Pflegegeld die Kosten für die »Mobile Betreuung« bei Ihnen daheim durch die Sozialen Dienste (Heimhilfe, Dipl. Altenhilfe, Hauskrankenpflege, Familienhilfe und Essenzustelldienste) bezahlen können, ändert sich für Sie nichts. Sie erhalten das Pflegegeld weiter in voller Höhe angewiesen.

Die Tarife für die sozialen Dienste sind steiermarkweit einheitlich sozial gestaffelt.

Nähere Informationen zum Thema »Integrierte Sozial- und Gesundheitssprengel« erhalten Sie bei der Sozialservicestelle, bei Ihrer Wohnsitzgemeinde bzw. beim Sozialamt der Stadt Graz oder bei den Trägern der Sozialen Dienste in der Steiermark.

► **Österreichisches Rotes Kreuz**

Landesverband Steiermark
Merangasse 26
8010 Graz
Tel.: 0316/36 01-200
www.st.rotekruz.at

► **Verein Sozialmedizinischer Pflegedienst**

Hauskrankenpflege Steiermark
Burgring 16
8010 Graz
Tel.: 0316/81 73 00
www.smp-hkp.at



► **Volkshilfe Steiermark**

Albrechtgasse 7/3
8010 Graz
Tel.: 0316/8960-34
Fax: 0316/8960-47
www.stmk.volkshilfe.at

► **Hilfswerk Steiermark**

Herrgottwiesgasse 149
8010 Graz
Geschäftsstelle:
Tel.: 0316/81 31 81
Mobile Dienste:
Tel.: 0316/81 71 41
www.hilfswerk-steiermark.at

► **Caritas der Diözese Graz-Seckau**

Mobile Dienste – Pflegehilfe – Heimhilfe
Leonhardstraße 116/2
8010 Graz
Tel.: 0316/80 15-416
www.caritas-graz.at

Bekommt man Pflegegeld während der Familienhospizkarenz ?

Nahe Angehörige erhalten Pflegegeld, wenn sie schwer erkrankte oder im Sterben liegende Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt (nicht in einem Pflegeheim) betreuen. Auf Antrag bei den zuständigen Sozial- bzw. Pensionsversicherungsanstalten oder bei der Fachabteilung 11A des Landes Steiermark kann ein Vorschuss in der Höhe der Pflegestufe 3 bzw. Pflegestufe 4 gewährt werden.

Weitere Informationen über die Familienhospizkarenz erhalten Sie bei den Pflegegeld auszahlenden Stellen, beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz am Pflegetelefon (Tel.: 0800/20 16 22) oder bei der Sozialservicestelle des Landes (Tel.: 0800/20 10 10), beide gebührenfrei.



Änderungen

Mein Gesundheits- und Pflegezustand hat sich verändert !

Wenn Sie bereits Pflegegeld beziehen und sich Ihr Gesundheitszustand verschlechtert hat, können Sie einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes stellen. Es ist dabei gleich vorzugehen wie beim Erstantrag.

Auch jede Verbesserung des Pflegezustandes ist zu melden.

Achtung:

Sollten Sie mangels einer eigenen Pension ein »Landespflegegeld« erhalten und dann einen Pensionsanspruch erwerben, müssen Sie dies unbedingt sofort melden, um einen »Doppelbezug« von Pflegegeld zu vermeiden!

Zu Unrecht bezogenes Pflegegeld wird zurückgefordert!

Informations- und Beratungsstelle für den gesamten Sozialbereich

Sozialservicestelle

des Landes Steiermark

Sozialtelefon

0800/20 10 10

zum Nulltarif



*Wir informieren und
beraten Sie gerne!*

Hofgasse 12, 8010 Graz

Tel. 0316/877-2750

Mo-Do 07.30-16.00 Uhr

Fr: 07.30-14.00 Uhr

Adressen

- ▶ **Sozialservicestelle
des Landes Steiermark**
Hofgasse 12
8010 Graz
Sozialtelefon: 0800/20 10 10
(kostenlos)
Fax: 0316/877-30 58
E-Mail: sozialservicestelle@stmk.gv.at
Öffnungszeiten:
Mo-Do: 7.30-16.00 Uhr
Fr: 7.30-14.00 Uhr

Informations- und Beratungsstelle für den gesamten Sozialbereich. Unsere Angebote sind kostenlos und unbürokratisch.

Sozialserver des Landes Steiermark
www.sozialserver.steiermark.at

- ▶ **Pflegegeldstelle
des Landes Steiermark**
Fachabteilung 11A
Hofgasse 12, 2. Stock
8010 Graz
- ▶ Rechtsauskünfte zum
Pflegegeldgesetz:
Margarete Brandstätter
Tel.: 0316/877-4082
Parteienverkehr:
Mo-Fr: 08.00-12.30 Uhr
Fax: 0316/877-30 53
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at
- ▶ Rechtsauskünfte zum Steiermärki-
schen Pflegeheimgesetz:
Mag. Andreas Roupec
Tel.: 0316/877-3938
- ▶ Rechtsangelegenheiten zum Steiermär-
kischen Sozialhilfegesetz und zum Auf-
wandersatz:
Dr. Ingeborg Khom
Tel.: 0316/877-8796



Gesetzliche Grundlagen

Wichtige gesetzliche Grundlagen:

Gesetz vom 15. Juni 1993, mit dem in der Steiermark ein Pflegegeld eingeführt wird (Steiermärkisches Pflegegeldgesetz – StPGG)

Stammfassung: LGBl. Nr. 80/1993

mit den Novellen:

LGBl. Nr. 71/1995,

LGBl. Nr. 12, 56 und 81/1996

LGBl. Nr. 29/1998

LGBl. Nr. 26/1999

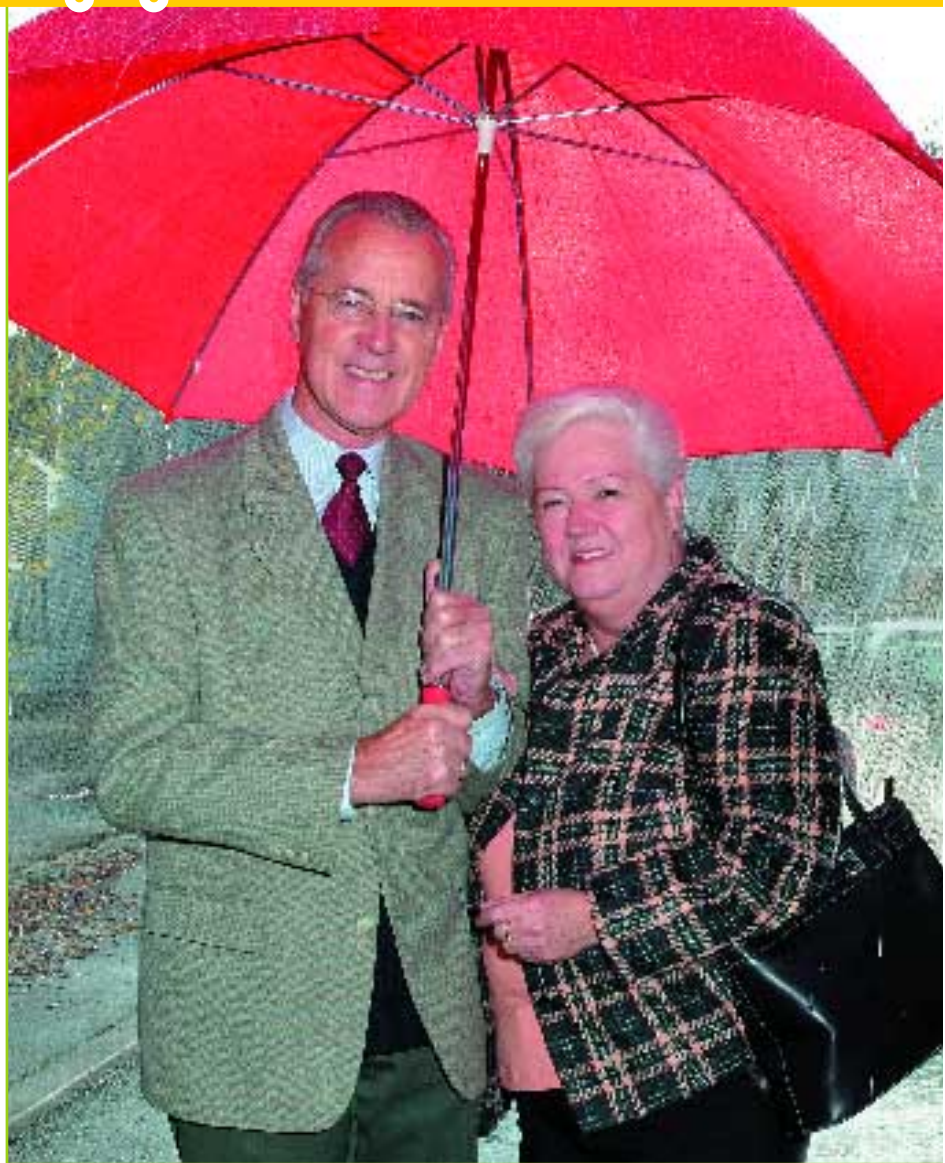
LGBl. Nr. 70/2001

LGBl. Nr. 55/2003

LGBl. Nr. 19/2005



Pflegegeld in der Steiermark



Impressum:

Medieninhaber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 11, Hofgasse 12, 8011 Graz, Druck: Druckerei Bacherneegg,
Gestaltung: Werbeagentur RoRo + Zec